

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Criminalprozesse im November 1799

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXVII.

Bern, den 4. Jan. 1800. (14. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Am 10. Nov. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 11. Nov.

Präsident: Koch.

Moore erhält für 14 Tage und Desloes für 4 Wochen Urlaub.

Auf Bourgeois Antrag wird der Urlaub von Panchaud um 14 Tage verlängert.

Der Präsident theilt der Versammlung ein gedrucktes Blatt mit, welches die Erzählung des Feldzugs der Division des frankischen Generals Thurreau im Wallis und die verschiedenen Dankesagungsschreiben der helvetischen Regierung enthält, für die Tapferkeit der frankischen Krieger und für die Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in diesem durch Krieg und Aufstand verwüsteten Kanton. Diese Erzählung sowohl als die Dankesagungsschreiben sind durch den Regierungstatthalter des Leman und den Unterstatthalter von Viois bestätigt.

Desloes als Augenzeuge der Gefahr, in der das Vaterland von der Seite des Wallis war, und als Zeuge des Muths, womit die Franken das Vaterland schützen, bestätigt alle diese Anzeigen, und flügt denselben bei, daß der Generaladjutant Bertran ebenfalls durch seinen ausgezeichneten Muth und Humanität besondere Verdienste um diesen unglücklichen Kanton habe. Er fordert, daß diese Schrift dem Senat mitgetheilt werde und die größtmögliche Publicität erhalte.

La bin erstattet auch Desloes den Dank für sein kluges und menschliches Vertragen als Regierungskommissar im Wallis und unterstützt dessen Antrag.

Dieses Blatt wird dem Senat mitgetheilt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Noch immer währen die rühmlichen Anerbietungen der Gemeinden des Kantons Solothurn zur Aufnahme armer Kinder aus den durch den Krieg verheerten Gegenden fort. Bereits ist dem Direktorium die dritte Tabelle und das dritte Verzeichniß der zu jener Unterstützung sich bereit erklärten Menschenfreunde eingesandt, nach welchem wieder einige Hundert Kinder Aufnahme und Pflege von jenen zu erwarten haben. Und neuerdings meldeten sich wieder mehrere Bürger zu gleicher Wohlthätigkeit, so, daß nach kurzem der Kanton einen Zufluchtsort für etwa 1000 hilflose Kinder darbieten wird.

Das Direktorium glaubte Ihnen die Anzeige dieser fortgesetzten Entschlüsse der reinsten Menschenliebe zu ihrer öffentlichen Würdigung schuldbis zu seyn.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Oberster Gerichtshof.

Criminalprozesse im November 1799.

Johannes Zellweger von Trogen, Kanton Sennis. Der Grund des gegen ihn angehobenen Prozesses bestand in einem vertrauten Briefe desselben an seinen zu Bregenz sich aufhaltenden Sohn, welcher nebst Handlungsgeschäften und

häuslichen Angelegenheiten einige unbedeutende politische Nachrichten und den Auftrag erhielt, im Fall des Einmarsches der kaiserlichen Truppen in die Schweiz für eine Saubegarde zu sorgen.

Das Kantonsgericht Sennis urteilte den 9. May 1799: Es habe gegen den Zellweger als Staatsverbrecher Anklage statt.

Zellweger appellirt.

Der oberste Gerichtshof urteilte den 1. Nov.: Es habe gegen den Johannes Zellweger keine Anklage als Staatsverbrecher statt.

Anna Barbara Hugentobler von Brunau. Sie begieng, nachdem sie schon einmal wegen versuchtem Diebstahl eine correctionelle Strafe erlitten, innert dem Laufe von 2 Jahren neunzehn verschiedene Diebstähle, welche meistens in Bettzeug bestanden, und aus denen sie bei 260 fl. erlöst hat.

Das Kantonsgericht Sennis urteilte den 4. April 1799: Sie soll eine Stunde am Pranger stehen, mit Ruten ausgestrichen werden, und auf zehn Jahr ins Zuchthaus erkennt seyn.

Nicht appellirt.

Der oberste Gerichtshof urteilte den 30. Nov.: Die Hugentobler wird zu 6stündiger öffentlicher Ausstellung, zu 10jähriger Zuchthausstrafe, und zu Bezahlung der Prozeßkosten verfällt.

Meinrad Käsl von Beckenried nahm thätigen Anteil an den Unruhen des Kantons Waldstätten im Spätjahr 1798, indem er verschiedenen contrarevolutionären Versammlungen beizwöhnte; sich bei der Versammlung eingefunden und beigesammelt, von welcher der Statthalter von Stans mishandelt worden. Er hat ferner in mehreren Gegenden beunruhigende Gerüchte ausgestreut.

Das Kantonsgericht Waldstätten urteilte den 21. Febr. 1799: Käslin soll durch den Weibel einen Zuspruch erhalten, zwei Jahre in den Distrikt Stans verwiesen, und sechs Jahre von den Urversammlungen ausgeschlossen seyn, und die Prozeßkosten bezahlen.

Von dem öffentlichen Ankläger von Waldstätten appellirt.

Der oberste Gerichtshof urteilte den 30. Nov.: Er soll von dem B. Präsident des Kantonsgerichts einen ernstlichen Verweis über sein Vergehen und eine Warnung für die Zukunft erhalten; für 1 Jahr in seine Gemeinde verbannt, und 6 Jahre seines Aktivbürgerrechts verlustig erklärt seyn; endlich dann zu Bezahlung

der Prozeß- und Gefangenschaftskosten angeshalten werden.

Nota. Bei obigen drei Sentenzen wurde das peinliche Gesetzbuch nicht angewendet, weil die kantonsgerichtlichen Urtheile demselben vorgegangen sind.

Im Monat November wurden 16 Cassationsbegehren über Civilprozeduren als zulässig, und 14 als unzulässig erklärt, und 11 Finalsentenzen ausgesprochen.

Cassation in Polizei- und Criminalsachen im November 1799.

Jakob Raschle von Kappel, Kanton Sennis. Er brach in schiupfliche Neuerungen gegen die Appenzeller überhaupt und Drohungen gegen die Herisauer aus, worauf er von B. Daniel Nanni gepakt, zum Haus hinaus geliefert, und von denselben und mehrern andern mit Schlägen über das Gesicht mishandelt worden.

Das Kantonsgericht Sennis urteilte den 30. Nov. 1798: Raschle soll 6 Mthlr. Buße bezahlen. Nanni und Mithafte hingegen sollen dem Raschle 11 fl. für seine Schmerzen und auch 6 Mthlr. Buße erlegen.

Einkunst der Prozedur den 16. Febr. 1799. Nicht cassiert den 1. November.

Joh. Rudolf Gehret von Lauenen, Kanton Oberland, ist beschuldigt einen falschen Wechselbrief ausgestellt zu haben.

Das Kantonsgericht von Bern urteilte den 18. Sept. 1799: Er soll auf zwei Jahre lang in seinen eigenen Kosten eingeschlossen und niemand zu ihm gelassen werden, als Geistliche, oder Personen, die ihm mit Anweisungen zu seinem künftigen klugern Verhalten beistehen können. Er soll ferner die Gefangenschafts- und Prozeßkosten bezahlen.

Einkunst der Prozedur den 17. Ost. Cassiert den 5. Nov. wegen Verlezung des Gesetzes und Fehler in der Competenz.

Die Prozedur wird zur frischen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland gewiesen.

Jak. Hofer, Kessler von Lozowyl, war in die Unruhen verwickelt, welche in den Distrikten Wangen und Langenthal im Okt. 1798 bei Auslaß der Aufschreibung der jungen Mannschaft entstanden sind, und that verschiedene contre-revolutionäre Neuerungen.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 6. Juni 1799: Hofer soll mit Abzug seiner Gefangenschaftszeit ein Jahr lang in seinem Hause und auf seinen Gütern Arrest haben, und den allfällig auftretenden gekränkten Beamten Gewugthung leisten. Er ist ferner zu Bezahlung der Prozeßkosten verfallt.

Einkunft der Prozedur den 3. Sept.

Nicht cassirt den 6. Nov.

B. Rothli, öffentlicher Anklager am Kantonsgericht Bern, gegen Heinrich Hunziker von Gontischwyl. Hunziker ist beschuldigt, unter Versprechungen zwei Männer aufgestiftet zu haben, dem B. Gabriel Räfer, einem guten Patrioten, ein Fenster in seinem Hause einzuschlagen, welches sie auch wirklich vollführten.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 21. Aug. 1799: Da quästionirliches Polizeyvergehen gegen den Hunziker nicht gesetzlich erwiesen seyn, so habe das Distriktsgericht Kulm in erster Instanz übel geurtheilt, und soll dem Hunziker überlassen seyn, seine geforderte billige Entschädisse und Kosten hinter denjenigen zu suchen, wo es Rechtens seyn mag.

Einkunft der Prozedur den 27. Sept.

Nicht cassirt den 8. Nov.

Joh. Wilhelm Toubenat und Mithäften von Paner, Distrikt Aigle. Sie wurden von dem öffentlichen Anklager des Distriktsgerichts Aigle für Prozeßkosten wegen einem Polizeyvergehen, das die ehemalige Obrigkeit beurtheilt hatte, angehalten.

Das Distriktsgericht Aelen urtheilte den 31. Mai über die Rechtsfrage: Ob der öffentliche Anklager beim Distriktsgericht an dem Urtheil Theil nehmen könne?

Einkunft der Prozedur den 13. Okt.

Cassirt den 12. Nov.

Joh. Dupuis und Mithäften von Ecublens, Mainens der dortigen Gemeinde, wurden der Uebertreibung des Weidganges angeklagt, und zu Bezahlung der dahерigen Bußen angehalten. Da die Vollmachten der Ausgeschossenen nicht rechtsförmig abgesaßt waren, so ergieng ein Contumazurtheil.

Das Distriktsgericht Morsee urtheilte den 3. May: Die Gemeinde wird per contumaciam zu den Schlüssen des öffentlichen Anklagers verfallt.

Einkunft der Prozedur den 13. Oktober.

Nicht cassirt den 13. November.

Eman. Wagner, Pfarrvikar zu Wattenthyl, ist beschuldigt, eine Proklamation des Erzherzogs Karl an die Schweizer abgeschrieben und an verschiedene Personen mitgetheilt, sobann das Volk aufgewiesen zu haben, die Abgaben zurückzubehalten.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 21. August: Es habe gegen den Wagner als einen Staatsverbrecher Anklage Statt.

Einkunft der Prozedur den 4. September.

Der oberste Gerichtshof urtheilte den 15ten Nov.: Sowohl diese Sentenz als die daherrige Prozedur soll cassirt, und dieses Geschäft zu einer neuen Untersuchung an das Kantonsgericht Oberland gewiesen seyn.

Franz Joseph Baut von Althausen, Joseph Herzog ab dem Hungerbühl, und übrige 13 Mitinteressirte waren Diebstheberberger, Diebstehler und Aufkäufer von gestohlenen Waren, und wurden desnahen von den Bestohlenen um Entschädigung angehalten.

Das Kantonsgericht Thurgau urtheilte den 27. August 1798: Wurden zu Bezahlung von 2945 fl. als Entschädigung der Bestohlenen verfallt.

Einkunft der Prozedur den 22. Okt. 1799.

Cassation sowohl der Prozedur als der Sentenz wegen offenbarer Verlezung der Kompetenz.

Diejenigen, welche an den Cassationspetenten Entschädisse zu fordern haben, sind dießorts an den kompetierlichen erinstanzlichen Ei vilrichter gewiesen. Den 16. Nov. 1799.

Rud. Müller von Thun. Er hat sich wegen grober und Ehrangreifender Reden gegen den dortigen Bürgermeisterstatthalter und das Kriegsgericht schuldig gemacht, und gefährliche Drohungen ausgestossen.

Das Kantonsgericht Oberland urtheilte den 1. Okt. 1799: Müller soll seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben; den Besleidigten Abbitte thun, und für zwei Jahre seines Aktivbürgerrechts beraubt seyn. Ihm werden für diese Zeit alle Wirths- und Scheptshäuser verboten, auch soll er die Prozeßkosten bezahlen.

Einkunft der Prozedur den 18. Oktober.

Nicht cassirt den 21. November.

Claudius Delsette von Vionnaz, Kanton Wallis, ward als ein Mann denunziert, der zu wiederholtenmalen gegen die an ihn ergangenen

Aufforderungen sich geweigert habe, mit seinem Wagen die erforderlichen Requisitionsfuhren zu leisten.

Das Distriktsgericht Monthey, Kanton Wallis, urtheilte den 4. Sept. 1799: Delsette soll 18 Fr. Buß bezahlen, diejenigen, welche für ihn Requisitionen geleistet, entschädigen, und die Prozeßkosten erlegen.

Einkunft der Prozedur den 12. Nov.

Da die Sentenz des Distriktsgerichts nicht vor das Kantonsgesetz appellirt worden, so geht der oberste Gerichtshof zur Tagesordnung über, motivirt auf den §. 33. seiner Organisation. Den 29. Nov.

Anna Maria Streit von Bienenhaus, Kanton Bern, ward vor dem Kriminalrichter der Unterdrückung eines Testaments beschuldigt. Sie weigerte sich, dafür Red und Antwort zu geben.

Das Kantonsgesetz Bern urtheilte den 17. August 1799: Sie soll dem öffentlichen Ankläger auf seine Fragen Red und Antwort zu geben schuldig seyn.

Einkunft der Prozedur den 27. Sept.

Die kantonsgesetzliche Sentenz wird wegen Verleugnung der Gesetzen cassirt, und die daherrige Prozedur dem Kantonsgesetz Oberland zur neuen Beurtheilung zugewiesen. Den 29. Nov.

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

VIII.

Wahlversammlung des Kantons Wallis; gehalten den 6 — 11. November 1799.

Präsident: Augustini.

Stimmzähler: Peter Ribordi; Michael Dufour; Anton Riond; Joseph Produit.

Secretärs: Georg Nour; Bonivini; Friedrich Gross; Vincent Favre.

W a h l e n.

Mitglied in den Senat: Anton Augustini, durch das Loos ausgetretenes Mitglied des Senats.

Mitgl. der Verwaltungskammer: Casimir Lang, prov. Administrator; Juge Bannen, prov. Suppleant.

An die Stelle des Nikol. Noteu, der seine Entlassung verlangte: Georg Nour.

Mitgl. des Kantonsgesetzes: Michael Dufour; Peter Joseph Riedmatten; Adrian Bonivini; Joseph Barman; Bernard Eratt; Valentin Darbelay; Vincent Favre; Anton Riond, Distriktsrichter; Joh. Severin Due; Lukas Dechallen; Joseph Denuce, gew. Kantonsgesetz; Joh. Peter Ribordi; De la Soie, Mitglied der Verwaltungskammer.

Supplementen in die Verwaltungskammer: Alexis Allet; Theodor Devanter; Cretien Balloton.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle gewählt:

Luder, Sohn, Agent.

Suppl. in das Kantonsgesetz: Peter Anton Follonier, gew. Kantonsgesetz; Gregor Maréchal; Ex-Zanneret Preux, de St. Maurice; Georg May; Ex-Zanneret Luder; Forela, Ex-Supplement; Christien Balloton; Joh. Jakob Brutin; Morenzi; Franz Ludwig Ney; Zürbriggen, Ex-Supplement; Major Gay; Hildebrand Schiner, D.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle gewählt:

Torrente, Municipalpräsident von Sion. Distriktsrichter von Monthey: Jean Devanter, Ex-Präsident; Peter Maria Delavallaz; Donnet, Ex-Juge; Jean Pierre Barlatay; Trombert; Bannen, Ex-Juge; Dubosson; Balliod, D.; Michael Pignat.

Distriktsr. von Loesche: Franz Julier, Johann Jaggi.

Montigny: Jaques Bruno Poche; Jean Marie Tissiere. Sierre: Augustin Soullie; Heremence: Jean Bugnier, Agent; Bertod, Agent. Sembrancher: Moret, Ag. St. Maurice: Nüce, Unterschultheiter.

Sion: Puttalaz, ausgetretenes Mitglied durch das Loos; Ribordi, Agent; Anton Constantin. Stalden: Kaspar Schnibrig; Aloys Nied.